

# **Sportstättenordnung des Eisenbahner-Sportvereines Dresden e.V.**

1. Sportstätten umfassen alle Sportanlagen, die von den Sportlern genutzt werden, einschließlich Einbauten, Geräte, technische Ausstattung, Umkleide-, Sanitär-, Aufenthalts-, Geräte-, Nebenräume und -flächen für den Vereinsbetrieb.
2. Alle Sportler benutzen die vereinseigenen bzw. gemieteten Sportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich. Sie sind als Nutzer verpflichtet, diese vor Schaden zu schützen. Sportstätten dürfen nur mit Übungsleitern, Sportlehrern oder jeweils Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten bzw. festgelegten Zeiten für die freigegebene Sportart zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfszwecken genutzt werden. Das Betreten hat nur unter Aufsicht des Verantwortlichen zu erfolgen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. Er hat Unbefugte vom Betreten der Sportstätte auszuschließen. Die Nutzung hat in den für die Sportstätte geeigneten Schuhen zu erfolgen. Das Verwenden von Haftmitteln ist nicht gestattet. Der Verantwortliche sorgt dafür, dass beim Verlassen der Sportstätte das Licht gelöscht, das Wasser abgestellt und die Türen verschlossen werden.
3. Die erstmalige Nutzung der Sportstätten darf nur nach einmaliger Einweisung durch den Verantwortlichen für Sportstätten / Platzwart oder Anlagenverantwortlichen erfolgen. Den Anweisungen dieser Personen sowie von Vorstandsmitgliedern und eingeteilten Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Der schulische Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportunterrichts. Schuleigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verein eingebracht und verwahrt werden. Ersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen oder Diebstahl sind gegenüber dem Verein ausgeschlossen.
5. Für alle Nutzer sind die geltenden Arbeitsschutz und Brandschutzbestimmungen verbindlich. Das Entzünden von offenen bzw. Grillfeuern ist nicht statthaft. Fluchtwege sind freizuhalten. Der Zugriff zu Löscheinrichtungen ist nicht zu verstellen. Disziplin sowie Ordnung und Sauberkeit der Sportstätten müssen gewährleistet werden.

Alle Energiequellen sind sparsam zu betreiben. Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu minimieren.

Bei verursachten Schäden oder äußerlich erkennbaren Mängeln an Einrichtungen oder Geräten sind der Platzwart/ Anlagenverantwortliche bzw. die Geschäftsstelle zu informieren. Der weitere Gebrauch dieser ist zu unterlassen.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf das Vereinsgelände sowie der Genuss von Alkohol im Bereich der Sportstätten sind nicht gestattet.

Der Gebrauch von Glasbehältnissen im Sportstättenbereich ist generell verboten.

Im Bereich der Sportstätten herrscht Rauchverbot. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

6. Die Vergabe der Sportstätten zur Nutzung für Vereinsmitglieder erfolgt durch den Verantwortlichen für Sportstätten in Verbindung mit den betreffenden Abteilungen.  
Fremdvergabe freier Sportstätten erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Vergabezeit beginnt mit dem Betreten der Umkleidekabinen und endet mit dem Verlassen dieser.
7. Fahrzeuge der Nutzer dürfen während der Zeit der Nutzung auf dem Parkplatz abgestellt werden. Ein Berechtigungsanspruch besteht nicht. Eine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl seitens des Vereines besteht nicht.
8. Wertgegenstände gehören nicht zum Sportbetrieb. Bei Verlust oder Beschädigungen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
9. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung bzw. Zerstörung von Teilen der Sportanlagen haftet der Verursacher. Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus sind sofort anzuzeigen.
10. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit von Sportstätten trifft der Verantwortliche für Sportstätten / Platzwart bzw. Anlagenverantwortliche mit den Abteilungen entsprechend der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln.
11. Die speziellen Festlegungen zu den einzelnen Sportstätten sind Bestandteil der Sportstättenordnung.
12. Bei Verstößen gegen die Festlegungen der Sportstättenordnung können Sanktionen festgelegt werden.
13. Diese Ordnung wurde am 07.06.2006 im Geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Der Präsident